

Flugschulleiter-Rundschreiben  
Juni 2004

Liebe Flugschulleiter,

nachfolgend einige aktuelle Informationen.

### **1. Nicht schulungsgeeignete Gleitschirme der Klassifizierung 1-2**

Die seit letztem Jahr geführte Diskussion um nicht schülergeeignete, allzu dynamische Gleitschirme der Klassifizierung 1-2 hat nun aus unserer Sicht ein zufriedenstellendes Resultat gebracht. Mit Änderung der Bauvorschriften im April 2003 ist die Klasse 1-2 hinsichtlich unerwünschter dynamischer Schirmreaktionen deutlich entschärft worden. Die Geräte dieser Klasse, die nach den neuen Lufttüchtigkeitsforderungen (Bauvorschriften) geprüft wurden, sind generell in der Schulung einsetzbar. Ausnahme: **Nicht in der Schulung verwendet werden dürfen solche 1-2 er, die vom Hersteller in der Betriebsanleitung als „nicht ausbildungsgerecht“ spezifiziert werden.**

Gleitschirme der Klasse 1-2, die nach alten Bauvorschriften (1997 – April 2003) mustergeprüft worden sind, **dürfen ebenfalls in der Schulung eingesetzt werden, wenn der Hersteller die Schulungseignung nicht ausschließt.** Da es nicht möglich ist, für alle bereits ausgelieferten Geräte eine modifizierte Betriebsanleitung nachzuliefern, **hat der DHV die von den Herstellern als „nicht ausbildungsgerecht“ spezifizierten Geräte in einer Liste zusammengefasst.** Diese Liste ist auf den Internetseiten für Flugschulen, Fluglehrer und Prüfer unter Download veröffentlicht. Auch diese Herstellerangaben sind verbindlich und als Ergänzung zu den jeweiligen Betriebsanleitungen zu betrachten.

Trotz der nun präziseren Differenzierung hinsichtlich der Schulungstauglichkeit von Gleitschirmen der Klasse 1-2, **bleibt die Empfehlung des DHV, für die Flugausbildung bis zur A-Lizenz und mindestens die ersten 100 Flüge nach der Prüfung nur Gleitschirme der Klassifizierung 1 einzusetzen.** Ausbildungsleiter und Fluglehrer sind dazu verpflichtet, die Schulungsgeräte gemäß Eignung und Ausbildungsstand des Flugschülers zu wählen.

In diesem Zusammenhang ergibt sich eine Änderung der Registrierungsbescheide aller Gleitschirmflugschulen. Ein Änderungsbescheid geht allen Flugschulen per Post zu. Der Absatz Flugausrüstung wird geändert.

#### **Bisheriger Wortlaut:**

„Im Rahmen der Ausbildungserlaubnis dürfen in der Ausbildung bis zum beschränkten Luftfahrerschein nur Luftsportgeräte folgender Klassifizierung verwendet werden: Gleitsegeln Klasse 1, Klasse 1-2, wenn der Hersteller in der Betriebsanweisung die Ausbildungseignung des Gerätes bestätigt. Hängegleiten Grundausbildung Klasse 1 und 1-2, weitere Ausbildung bis höchstens Klasse 2. Gleitsegelgurtzeuge müssen mit ordnungsgemäßen Rückenschutz ausgerüstet sein; dies gilt nicht für die Vorübungen am Boden.“

#### **Neuer Wortlaut:**

„Im Rahmen der Ausbildungserlaubnis dürfen in der Ausbildung bis zum beschränkten Luftfahrerschein nur Luftsportgeräte folgender Klassifizierung verwendet werden: Gleitsegeln

Klasse 1. Klasse 1-2, wenn der Hersteller in der Betriebsanweisung die Ausbildungseignung des Gerätes nicht ausschließt. Hängegleiten Grundausbildung Klasse 1 und 1-2, weitere Ausbildung bis höchstens Klasse 2. Gleitsegelgurtzeuge müssen mit ordnungsgemäßen Rückenschutz ausgerüstet sein; dies gilt nicht für die Vorübungen am Boden.“

## **2. Qualifikation für Ausbildungsleiter**

Eine Neuregelung der Kriterien für die Tätigkeit als Ausbildungsleiter einer Flugschule ist erforderlich geworden, weil die Bestimmungen in der „alten“ LuftVZO zum 1. Mai 03 aufgehoben worden sind. Eine Übernahme der bisherigen Bestimmungen erschien nicht sinnvoll, da diese im Wesentlichen nur eine dreijährige Wartefrist seit Erteilung der Lehrberechtigung vorsah. Auf mehrheitliche Empfehlung des DHV-Lehrteams hat die DHV-Kommission folgende Kriterien zur Qualifikation von Ausbildungsleitern beschlossen:

- Gültige deutsche oder österreichische Lehrberechtigung für die Art der Ausbildung, welche von der zu registrierenden Flugschule beantragt wird.
- Nachweis überdurchschnittlicher luftrechtlicher Kenntnisse im Hinblick auf die spätere Tätigkeit als Ausbildungsleiter in einem Fachgespräch vor einer Kommission des DHV.
- Mindestalter 21 Jahre.
- Einwandfreier Leumund, keine Erkenntnisse, die Zweifel an der Zuverlässigkeit rechtfertigen.

Das Fachgespräch findet in der DHV-Geschäftsstelle nach Terminabsprache statt. Die Kenntnisse müssen den Bereich umfassen, der in der APO, den Lehrplänen und den gesetzlichen Vorschriften verankert ist. Die gründliche Kenntnis des Skriptes zur Fluglehrerfortbildung 2003 sollte als Vorbereitung ausreichend sein.

## **3. Abnahmeprüfung für neu registrierte Flugschulen**

Der neue § 35 LuftVZO sieht eine Abnahmeprüfung für neu zu registrierende Flugschulen durch den Beauftragten vor und zwar vor Aufnahme des Ausbildungsbetriebes. Die bedeutet Mehrkosten von ca. 200 € zuzüglich Reisekosten für die Flugschule, die einkalkuliert werden müssen. Dies gilt nicht für bestehende, nur für seit dem 01.05.03 neu gegründete Flugschulen.

## **4. Änderung der Ausbildungs- und Prüfungsordnungen für GS und HG**

Unter dem Punkt „Erleichterungen“ war eine Präzisierung der Anrechnung von Motorschirm- bzw. Minimumausbildungen auf die GS- bzw. HG-Lizenz erforderlich. Die APO's im Internet sind entsprechend geändert. Die in Papierform vorliegenden Exemplare (Fortbildungsskript) müssten ergänzt werden.

## **5. Ausbildungsnachweis**

Das neue Ausbildungsnachweisheft wurde noch einmal überarbeitet. Einige Flugschulen hatten sich über die hohe Zahl der erforderlichen Kopien beschwert. Die neue Version ist nun benutzerfreundlicher und zudem auf einem für Stempel und Unterschriften geeigneteren Papier gedruckt. Erhältlich ab Ende Juni.

## **6. Prüfungsfragen A-Lizenz**

In Österreich ist ein Novelle der luftrechtlichen Bestimmungen für Hänge- und Paragleiter in Vorbereitung. Voraussichtlich ab Juli wird der „Erlass“, wohl mit einigen Änderungen, in eine Rechtsverordnung übertragen. Da sich ein Teil der Luftrechts-Prüfungsfragen auf die österreichischen Bestimmungen bezieht, wollen wir, um hier nicht gleich wieder veraltet zu sein, die Änderungen abwarten. Bis dahin bleiben die bisherigen Prüfungsfragen uneingeschränkt gültig.

## **7. Vertrautmachen mit Luftsportgeräten**

Der alte § 97 a LuftPersV ist seit Mai 03 gestrichen. Er schrieb vor, dass mit einem neuen oder einem Luftsportgerät das vom Piloten länger als 24 Monate nicht geflogen worden ist, eine theoretische und praktische Einweisung durch einen Fluglehrer zu erfolgen hat.

Ersetzt wird diese Bestimmung durch die nachzuweisende fliegerische Übung (§ 45, Abs. 4), den Checkflug also. Bitte beruft Euch nicht mehr auf den früheren Paragraphen (einige Flugschulen tun das wohl noch), wenn es darum geht, einen Piloten der länger nicht mehr geflogen ist eine Fluglehreinweisung nahe zu bringen.

### **8. Nachschulung Passagierlizenzen**

Es hatte sich die Frage ergeben, ob der Inhaber einer Passagierfluglizenz, der den Checkflug versäumt hat, die Nachschulung in der Flugschule mit einem Fußgänger oder einem Scheininhaber machen muss. Antwort: Scheininhaber. Begründung: Wegen des versäumten Checkfluges darf der Passagierpilot „die Rechte aus seiner Lizenz nicht mehr ausüben“, also keine Passagiere befördern. Zudem muss, wegen des fehlenden Nachweises der „fliegerischen Übung“ (Checkflug) davon ausgegangen werden, dass dieselbe nicht mehr in ausreichendem Maße vorhanden ist.

### **9. Übung „Einleitphase Steilspirale“ bei der Ausbildung zur A- und B-Lizenz**

Die optionale Übung „Einleitphase Steilspirale“ ist in den überarbeiteten Ausbildungsnachweisen mit dem Hinweis „\* nur über Wasser“ versehen. Damit soll die dringende Empfehlung des DHV, dieses Manöver ausschließlich über Wasser zu trainieren unterstrichen werden. Vor einigen Wochen hat sich erneut (nach einem tödlichen Unfall letztes Jahr) ein lebensgefährlicher Vorfall beim Trainieren der Spiraleinleitung bei einem Flugtechniktraining über Land ereignet (Pilot blieb wie durch ein Wunder unverletzt).

Das wär`s für heute an Informationen.

Beste Grüße

Karl Slezak